



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

für die

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen

der Lohnordnung

wirksam ab

1. Mai 2005

bzw.

1. Mai 2006

Beilage zum Rahmenkollektivvertrag Stein- und keramische Industrie

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungs-pflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und die im Anhang zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Neue Stundenlöhne

a) Lohnordnung für die Stein- und keramische Industrie:

1. Spezialfacharbeiter, Spezialisten

- Arbeitnehmer, die über eine spezielle Ausbildung verfügen

2. Facharbeiter

- Arbeitnehmer, die über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen (die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden)
- Arbeitnehmer, die für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden

3. Qualifizierter Arbeitnehmer

- Kraftfahrer, Lenker von KFZ ohne Berufsausbildung
- Arbeitnehmer mit Berufserfahrung, ohne Berufsausbildung
- Arbeitnehmer, die einschlägige Arbeiten nach Einschulung ausführen können

4. Produktionsarbeiter

- Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung, die einfache Arbeiten nach Anweisung ausführen

5. Hilfskräfte - Hilfspersonal

- Reinigung, Küche, Portiere, Wächter

b) Die neuen kollektivvertraglichen Stundenlöhne sind aus dem Anhang dieses Kollektivvertrages ersichtlich.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne werden, ausgenommen bei Lehrlingen, bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1.5.2005 um 2,35 % und ab 1.5.2006 um 2,0 %** erhöht.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-,

Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst ab 1.5.2005 um 2,35 % und ab 1.5.2006 um 2,0 % erhöht.

§ 4 Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2005	ab 1. Mai 2006
	Euro	Euro
100 - 150 mm	5,25	5,37
200 - 300 mm	7,68	7,85
350 mm	8,51	8,7
400 mm	10,15	10,37
450 - 500 mm	13,52	13,82
600 mm	17,77	18,16
700 mm	21,97	22,45
800 mm	25,35	25,91
900 mm	28,7	29,33
1000 mm	31,26	31,95
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	35,47	36,25

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

1. In § 8 wird eine neue Ziffer 6 eingefügt:

Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).

2. In § 9 III wird folgende Ergänzung angefügt:

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages, die die Abfertigung betreffen und am 1. 7. 2002 bestanden haben, gelten für die Arbeitnehmer/innen, die dem BMVG unterliegen, nur, soweit sie für diese Arbeitnehmer/innen durch das BMVG nicht außer Kraft gesetzt wurden. Dies gilt sinngemäß auch für die seither abgeschlossenen Regelungen.

3. In § 14 Ziffer 4 wird folgendes neu eingefügt:

Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung, sofern nicht ein Anspruch gem. § 17 Ziffer 3 lit. b gebührt.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2005 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2007.

Nach dem 1. Februar 2007 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 11. April 2005

Für den
Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich

Komm.Rat
DDr. Erhard Schaschl
Fachverbandsobmann

Dr. Carl Hennrich
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

LAbg. Johann Driemer
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär

Anhang zum Kollektivvertrag vom 11. April 2005

	EURO ab 1. Mai 2005	EURO ab 1. Mai 2006
1. Beton- und -fertigteilindustrie		
1 Formentischler, Formenschlosser	10,40	10,63
2a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	10,00	10,22
2b Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde);	9,52	9,73
2c Facharbeiter angelernt;	9,91	10,13
Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr		
3a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	9,41	9,62
3b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	9,26	9,46
3c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	9,23	9,43
3d Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	9,17	9,37
3e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	9,11	9,31
4 Hilfsarbeiter	8,69	8,88
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	8,35	8,53
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr	40%	40%
im 2. Lehrjahr	60%	60%
im 3. Lehrjahr	80%	80%
im 4. Lehrjahr	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

	EURO ab 1. Mai 2005	EURO ab 1. Mai 2006
2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)		
1 Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister)	9,52	9,73
2a Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	9,52	9,73
2b Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	9,43	9,64

2c Angelernte Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	9,48	9,69
3a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	9,48	9,69
3b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	9,34	9,55
3c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	9,26 9,26	9,46 9,46
3d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	9,23	9,43
3e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen)	8,96 8,96	9,16 9,16
Steiermark: Ritzer und Spalter		
3f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	8,84	9,03
3g Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	8,63	8,82
3h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	8,59	8,78
4a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	8,34	8,52
4b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	8,15	8,33
5a Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	7,79	7,96
5b Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	7,79	7,96
Lehrlinge:		
Im 1. Lehrjahr	40%	40%
Im 2. Lehrjahr	60%	60%
Im 3. Lehrjahr	80%	80%
Im 4. Lehrjahr	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.		

3. Salzburger Marmorindustrie

EURO EURO
ab 1. Mai ab 1. Mai
2005 2006

1 Steinmetzmonteur, Sprengmeister	10,05	10,27
---	-------	-------

2a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	10,05	10,27
2b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	9,71	9,92
3a Steinbrucharbeiter	9,82	10,04
3b Säger, Fräser, Schleifer	9,52	9,73
4 Hilfsarbeiter	8,74	8,93
5 Reinigungskraft	8,38	8,56
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr	40%	40%
im 2. Lehrjahr	60%	60%
im 3. Lehrjahr	80%	80%
im 4. Lehrjahr	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

EURO ab 1. Mai 2005 EURO ab 1. Mai 2006

1 Schiëßer (Schussmeister)	9,61	9,82
2a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	9,71	9,92
2b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	9,52	9,73
2c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	9,43	9,64
3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	9,26	9,46
3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	9,23	9,43
3c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	9,07	9,27
3d Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	8,95	9,15
3e Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	8,81	9,00
4a Ungelernte Hilfsarbeiter	8,38	8,56
4b Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	8,27	8,45

5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	7,20	7,36
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr	40%	40%
im 2. Lehrjahr	60%	60%
im 3. Lehrjahr	80%	80%
im 4. Lehrjahr	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c		

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

EURO ab 1. Mai 2005 EURO ab 1. Mai 2006

1 --		
2a Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	9,78	10,00
2b Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	9,61	9,82
2c Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	9,69	9,90
2d Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	9,43	9,64
3a Schleifer über 2 Jahre Praxis	9,17	9,37
3b Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	8,98	9,18
3c Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	8,94	9,14
4a Hilfsarbeiter im Steinbruch	8,51	8,70
4b Hilfsarbeiter am Platz	8,38	8,56
5 --		
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr	40%	40%
im 2. Lehrjahr	60%	60%
im 3. Lehrjahr	80%	80%
im 4. Lehrjahr	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2d		

6. Zementindustrie

EURO ab 1. Mai 2005 EURO ab 1. Mai 2006

1 Stoffprüfer	10,09	10,31
2a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	10,09	10,31
2b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	9,52	9,73
3a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure,		

Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	9,26	9,46
3b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	9,17	9,37
4a Hilfsarbeiter im Steinbruch	8,74	8,93
4b Sonstige Hilfsarbeiter	8,63	8,82
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	8,38	8,56
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr	40%	40%
im 2. Lehrjahr	60%	60%
im 3. Lehrjahr	80%	80%
im 4. Lehrjahr	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn		

	EURO ab 1. Mai 2005	EURO ab 1. Mai 2006
7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *)		
1 Maschinisten (geprüft)	9,79	10,01
2a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	9,79	10,01
2b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	9,52	9,73
2c Kesselwärter (geprüft)	9,61	9,82
3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	9,26	9,46
3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	9,23	9,43
3c Lenker von Fahrzeugen	8,90	9,10
3d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	8,63	8,82
3e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschläge **)	8,57	8,76
4 Hilfsarbeiter	8,26	8,44
5a Wächter und Portiere	7,96	8,14
5b Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	7,96	8,14

Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr	40%	40%
im 2. Lehrjahr	60%	60%
im 3. Lehrjahr	80%	80%
im 4. Lehrjahr	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2: „Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung - Anhang zum Kollektivvertrag - 9. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

- **) 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.
b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.
c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitver-säumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenver-dienstes zu berechnen.
2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt 17,73 18,12
pro Woche und Brenner.
3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

EURO EURO
ab 1. Mai ab 1. Mai
2005 2006

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Engelhof und Fa. Wienerberger Ofenkachel GmbH, Werk Walbersdorf Burgenland, Niederösterreich

1 --	-	-
2a Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	9,30	9,50
2b Keramische Professionisten	9,11	9,31
2c Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	8,99	9,19
3a Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln	8,50	8,69
3b Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlagler, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	8,50	8,69

4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	8,06	8,24
5	Nachwächter und Portiere	8,06	8,24
	Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%	40%
	im 2. Lehrjahr	60%	60%
	im 3. Lehrjahr	80%	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c		
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13	0,13

Elektroporzellanindustrie

EURO ab 1. Mai 2005 EURO ab 1. Mai 2006

Steiermark

1	Hochqualifizierte Facharbeiter	9,30	9,50
2a	Qualifizierte Facharbeiter	8,99	9,19
2b	Facharbeiter	8,98	9,18
3	Angelernte Arbeiter	8,39	8,57
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	8,03	8,21
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	7,96	8,14
5	--	-	-
	Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%	40%
	im 2. Lehrjahr	60%	60%
	im 3. Lehrjahr	80%	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13	0,13

Elektroporzellanindustrie

EURO ab 1. Mai 2005 EURO ab 1. Mai 2006

Tirol

1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	8,74	8,93
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	8,61	8,80
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	8,55	8,74
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	8,45	8,64

3a Hochqualifizierte angelernte Keramiker	8,26	8,44
3b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer ...	8,00	8,18
3c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	7,54	7,71
4a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	7,48	7,64
4b Alle übrigen Hilfsarbeiter	7,40	7,56
5 --	-	-
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr	40%	40%
im 2. Lehrjahr	60%	60%
im 3. Lehrjahr	80%	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.		
Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13	0,13
Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn.		

Zierkeramische Industrie

EURO ab 1. Mai 2005 EURO ab 1. Mai 2006

Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

1 Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	7,98	8,16
2a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	7,78	7,95
2b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen	7,59	7,76
2c Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	7,43	7,59
2d qualifizierte Keramikmaler	6,72	6,87
3a Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	7,07	7,23
3b Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	6,72	6,87
3c Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	6,41	6,55
4a Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	6,76	6,91

4b Alle übrigen Hilfsarbeiter	6,58	6,72
4c Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	6,22	6,36
5 --	-	-
Lehrlinge, deren Einstellung vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt, erhalten wöchentlich		
im 1. Lehrjahr	87,21	89,13
im 2. Lehrjahr	107,73	110,10
im 3. Lehrjahr	128,25	131,07
Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Lehrzeit begin- nen, erhalten den Lohn der Gruppe 4b.		

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von
7% von 4b auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie

EURO EURO
ab 1. Mai ab 1. Mai
2005 2006

1 Spezialfacharbeiter, Spezialisten	9,52	9,73
2a Qualifizierte Facharbeiter	9,23	9,43
2b Facharbeiter	8,98	9,18
3 Qualifizierte Arbeiter	8,39	8,57
4a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	8,03	8,21
4b Produktionsarbeiter	7,32	7,48
4c Hilfskräfte	7,06	7,22
5 --	-	-

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vor-
schriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in
einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein
Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

EURO EURO
ab 1. Mai ab 1. Mai
2005 2006

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH,
1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

1 --	-	-
2 Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	9,92	10,14
3 Schamotteformer	8,81	9,00
4 Hilfsarbeiter, Ofenheizer	8,26	8,44

5 --

- -

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

EURO ab 1. Mai 2005 **EURO ab 1. Mai 2006**

1 Fassader	10,35	10,58
2a Schlosser	9,90	10,12
2b Elektriker	9,69	9,90
3 --	-	-
4 Hilfsarbeiter	8,63	8,82
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	7,13	7,29
Vorarbeiter	9,82	10,04

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

3. Wiener Porzellanmanufaktur Augarten

EURO ab 1. Mai 2005 **EURO ab 1. Mai 2006**

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Obere Augartenstraße 1

1 VIII Tellerdrehen (soweit nicht in Lohngruppe V), Modelleinrichten und -abgießen, Modelleur, Spezialgruppe der Malerei, Spezialgruppe der Figurenabteilung	10,47	10,70
2a VII Nichtkeramische Professionisten	10,11	10,33
2b VI Figurengießen und -garnieren, Figurenglasieren, Glüh- und Glattofenbrennen Geschirrabdrehen (Rohware), Formengießen (soweit nicht in Lohngruppe IV); Malerei: reiche Dekore, Ränder und Figuren, Spindelschleifen, Figurenschleifen; Hohlgeschirrschleifen (soweit nicht in Lohngruppe III), Gießen und Garnieren (soweit nicht in Lohngruppe IV), Masseaufbereiten	10,01	10,23
3a V Bedienen und Einstellen am Teller- und Becherroller, Becherdrehen, Schalen- und Tellerdrehen (Dessertteller bis 20 cm), Malerei: Farbspritzen, Ätzen, Steuerdekore, Lenker von Kraftfahrzeugen	9,14	9,34
3b IV Formentragen, Formengießen einfach, Ofensetzen und -ausnehmen, (Glüh, Glatt, Muffel), Farbmuffelsetzen und -ausnehmen, Gießen, Garnieren einfach, Bechergarnieren, Tellerputzen, Figuren einfach, Malerei einfach, (Dekore, Ränder, Figuren), Holzgeschirr-, Teller-, Becherschleifen und Abreißen	9,07	9,27

4a III	Expedit, Geschirrausgeben, Sortieren, Packen, LKW-Beifahrer, Glasieren, Goldpolieren und technische Endkontrolle von Buntwaren, Eindrehen von Pomsen und einfachen Gegenständen, Helferdienst im Brennhaus	8,60	8,79
4b II	Lagerarbeiten, Transportarbeiten	8,35	8,53
5 I	--	-	-
	Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	30%	30%
	im 2. Lehrjahr	40%	40%
	im 3. Lehrjahr	60%	60%
	des jeweiligen Lohnes der Gruppe 2b		

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Carl Henrich DW 3532

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
Postfach 329; Wiedner Hauptstraße 63; A-1045 Wien
Telefon +43/5 90 900/DW; Telefax +43/1/505 62 40
E-mail: steine@wko.at; www.baustoffindustrie.at